

Lösungen für die Wohnungswirtschaft

Jetzt bestellbar: Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV

Nutzer sind bis 31.10.2022 über Energieverbrauch, Preissteigerungen und Einsparpotenziale zu benachrichtigen

Eine Anforderung des am 1. September 2022 von der Bundesregierung kurzfristig verabschiedeten Maßnahmenpakets zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland ist die Information der Wohnungsnutzer über Energieverbrauch, Preissteigerungen und Einsparpotenziale. Minol stellt seinen Kunden ab Mitte Oktober dafür den neuen Onlineservice „Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV“ zur Verfügung.

[Direkt zur Bestellung der „Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV“ in den Minol Onlineservices](#)

Informationspflicht des Vermieters

Gas- und Wärmelieferanten müssen bis 30.09.2022 über Energieverbrauch, Preissteigerungen und mögliche Einsparpotenziale informieren. Bei Gebäuden unter zehn Wohnungen genügt es, die Informationen der Gas- und Wärmelieferanten einfach seinen Nutzern weiterzuleiten. Bei Gebäuden ab zehn Wohnungen umfasst die Informationspflicht über Energieverbrauch, Preissteigerungen und mögliche Einsparpotenziale nutzerindividuelle Daten und diese sind vom Vermieter oder Verwalter bis 31.10.2022 bereitzustellen. Diese Informationspflicht ist vom Gesetzgeber als zunächst einmalig vorgeschrieben.

Minol Lösung in der Übersicht



Bisherige oder neu angemeldete Online-Kunden können **ab Mitte Oktober 2022** im [Minol Kundenportal](#) das Produkt „Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV“ bestellen.

- Angeboten wird dieser Service für Gebäude mit **Fernwärme-, Nahwärme- und Erdgasversorgung**. Die für die Berechnung erforderlichen Grundversorgertarife liegen uns selbstverständlich vor. Sie können aber auch den von Ihrem Energieversorger benannten Wert im Bestellprozess eintragen. Für andere Heizmedien besteht keine gesetzliche Pflicht. Sie können die Informationen zur Energieeinsparung dennoch auch für mit **Heizöl** beheizte Gebäude bestellen.
- Auch wenn die individuelle wohnungsbezogene Information der Nutzer über Energieverbrauch, Preissteigerungen und Einsparpotenziale erst **ab zehn Nutzeinheiten** erforderlich ist, bietet Minol das auch für kleinere Liegenschaften an.
- Um ggf. Nutzernamen zu aktualisieren, wird Online-Bestellern die **Möglichkeit der Namensänderung** für die einmalige Ausgabe des Dokuments angeboten.
- Aus der Kostenprognose des jeweiligen Grundversorgertarifs der Energiedienstleister, in Kombination mit der letzten Heizkostenabrechnung von Minol, werden dann diese **Dokumente zum Download** für den Vermieter bzw. Verwalter erzeugt:
 - Jeweils eine **PDF-Seite** mit Grafiken und Erläuterungen für jeden Nutzer des Gebäudes zur direkten Weiterleitung durch den Kunden. Darin stehen die zu erwartenden Wärmekosten angesichts gestiegener Gas- und Wärmepreise, basierend auf dem Verbrauchsverhalten des Vorjahres. Ergänzend dazu wird das Einsparpotenzial aufgezeigt, wenn man die Raumtemperatur um ein Grad Celsius absenkt.
 - Ergänzend dazu eine **Excel-Datei** mit den berechneten Daten zur individuellen Weiterverarbeitung je Liegenschaft durch den Kunden selbst.

Die Preisinformation und Berechnung erfolgt im Online-Bestellprozess.

Minol Messtechnik

W. Lehmann GmbH & Co. KG | Nikolaus-Otto-Straße 25 | 70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 94 91 - 0 | Telefax 0711 94 91 - 238 | info@minol.com | www.minol.de

[Gesetzliche Grundlage in der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen \(Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV\)](#)

Fragen und Antworten zur Minol Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV

Für wen bietet Minol den Service Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV an?

Um in der Kürze der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Zeit eine Lösung anbieten zu können, beschränkt sich der Service Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV auf eine digitale Version und steht Minol Kunden zur Verfügung, die entweder schon in den Minol Online-Services angemeldet sind, oder sich jetzt dafür registrieren.

Für welche Gebäude gilt die Pflicht der Information zur Energieeinsparung
§9 EnSikuMaV?

Die Pflicht besteht für Liegenschaften von Gas- und Wärmelieferanten (Nah- und Fernwärme). Für andere Heizmedien, also Heizöl, Pellets oder reine Wärmepumpenanlagen, gibt es keine Verpflichtung zur Nutzerinformationen über anzunehmende Kostensteigerungen und Einsparpotenziale.

Der Umfang der Nutzerinformation richtet sich dabei an der Größe der Liegenschaft aus. Bei Gebäuden unter zehn Wohnungen genügt es, die Informationen der Gas- und Wärmelieferanten einfach seinen Nutzern weiterzuleiten. Bei Gebäuden ab zehn Wohnungen umfasst die Informationspflicht nutzerindividuelle Daten auf Basis der letzten Heizkostenabrechnung.

In welcher Form werden die Daten der Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV zur Verfügung gestellt?

Für jede Nutzeinheit wird im Online-Portal ein PDF-Dokument zum Download und zur Weiterleitung an die Bewohner angeboten. Ergänzend dazu besteht die Möglichkeit, eine Excel-Tabelle herunterzuladen, die alle Einzeldaten einer Liegenschaft in einer Liste enthält. Kunden mit eigener IT-Lösung für Bewohnerinformationen können diese Tabelle verwenden, um die Daten in ihr IT-System zu importieren.

Inwiefern werden Nutzerwechsel bei der Information zur Energieeinsparung §9
EnSikuMaV berücksichtigt?

Zur Berechnung der Kostenprognose einer Nutzeinheit wird der Energieverbrauch des Vorjahres in Gänze als Berechnungsbasis verwendet, auch wenn es Nutzerwechsel im Vorjahr oder im laufenden Jahr gegeben haben sollte. Details von Nutzerwechseln für möglicherweise individuellere Prognosen zu berücksichtigen, würde Vermietern und Verwaltern einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bereiten, weil dann im Onlineprozess alle Wechselinformationen auszufüllen wären. Es bleibt Verwaltern unbenommen, bei Nutzerwechseln im Vorjahr oder im laufenden Jahr eigene Berechnungen anzustellen und die Minol Berechnung nicht zu verwenden.

Auf welche Werte wird zurückgegriffen, wenn in der Vorperiode noch keine Abrechnung erstellt wurde?

Sollte die vorherige Heizkostenabrechnung noch nicht abgeschlossen sein, wird auf die letzte verfügbare Abrechnungsperiode zurückgegriffen. Typischerweise ändert sich das Nutzerverhalten zwischen zwei Abrechnungsperioden kaum, so dass sich damit genau so gute Kostenprognosen erzielen lassen.

Können auch andere Energiepreise als die des Grundversorgers verwendet werden?

Für die Berechnung der Kostenprognose werden gemäß EnSikuMaV die zum 1. September 2022 gültigen Energiepreise des Grundversorgers angesetzt. Vermieter oder Verwalter können diesen Preis jedoch individuell anpassen, wenn vom eigenen Versorger präzisere oder aktuellere Daten bereitstehen.

Gilt die Pflicht zur Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV auch für Wohnungseigentümer?

Die Definition in der Verordnung lautet „Nutzer“. Selbstnutzende Wohnungseigentümer sind in dem Sinn auch Nutzer, die Mieter von Wohneigentum in jedem Fall. Es ist Verwaltern von Wohneigentum zu empfehlen, die Pflicht zu Informationen zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV zu erfüllen. Im Verordnungstext wird anfangs von Nutzern, später von Mietern gesprochen. Es ist davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber den erwarteten Einspareffekt durch diese Anforderungen auch bei Eigentümern erwartet und es sich bei der einmaligen Bezeichnung „Mieter“ um einen redaktionellen Lapsus handelt.

Welche Bußgelder sind zu erwarten, wenn Vermieter die Pflicht der Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV nicht erfüllen?

In der gesetzlichen Grundlage, der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) ist kein Bußgeld oder Kürzungsrecht bei Nichteinhaltung der Verordnung genannt.

Wie verlässlich ist die Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV?

Wenn das Verbrauchsverhalten der Bewohner gegenüber der vorigen Abrechnungsperiode einigermaßen gleich ist, kann eine hohe Zuverlässigkeit angenommen werden. Wenn sich allerdings die tatsächlichen Energiepreise nach dem Berechnungszeitpunkt drastisch verändern, der zugrunde gelegte Grundversorgertarif stark abweicht oder die Wintertemperaturen völlig von den Vorjahren abweichen sollten, können sich Abweichungen ergeben. Auch Nutzerwechsel können das Ergebnis beeinflussen.

Was ist, wenn keine Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV von Minol erstellt werden kann?

Sollte durch Minol keine Berechnung möglich sein, weil es beispielsweise keine Vorjahres-Heizkostenabrechnung gab, oder weil wesentliche andere Berechnungsgrundlagen fehlen, hat der Gebäudeeigentümer die Verpflichtung, mit durchschnittlichen Werten, eine eigene Information zu erstellen.

Ersetzt die Information zur Energieeinsparung §9 EnSikuMaV eine Heizkostenabrechnung?

Nein, die Nutzerinformation soll lediglich auf die anzunehmenden Wärmekosten hinweisen, um Bewohner zur Einsparung von Energie zu motivieren.

Weitere Minol Services, die Verwaltern und Vermietern die Arbeit erleichtern

[Heizkostenabrechnung und Betriebskostenabrechnung](#)

[Datenaustausch und Integrierte Abrechnung](#)

[eMonitoring: Unterjährige Verbräuche transparent darstellen und Einsparpotenziale erkennen](#)

Quelle: www.minol.de/information-ensikumav.html - Stand vom: 08.12.2022